

easyfilius Nutzungsbedingungen für das Nutzungsmodell

Stand 10/2014

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die zeitlich begrenzte Überlassung der Software easyfilius sowie -soweit vereinbart- zusätzlich erstellter Add-Ons, durch die KOMSA Data & Solutions GmbH (im folgenden KOMSA genannt) gegen Zahlung einer monatlichen Vergütung (sog. Nutzungsmodell). Bei Widersprüchen zwischen diesen Nutzungsbedingungen und den sonst zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen haben die spezielleren Vereinbarungen gegenüber diesen Nutzungsbedingungen Vorrang.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Vertragsgegenstand sind das Softwarepaket Warenwirtschaftssystem „easyfilius“ sowie –soweit vereinbart- erstellte Add-Ons und die erweiterten Module entsprechend den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Die Software umfasst die im Angebot aufgelisteten Funktionen. Die Software sowie die vereinbarten Module/Add-Ons werden nachfolgend als „Vertragssoftware“ bezeichnet.
- 1.2 Das Programm wird per Download ausgeliefert. Entsprechenden Lizenz-Key zur Autorisierung der Software erhält der Nutzer per E-Mail zugestellt.

2. Leistungen der KOMSA

- 2.1 KOMSA stellt dem Nutzer die im Angebot abschließend beschriebene Vertragssoftware zeitlich befristet zur Nutzung zur Verfügung. Der Nutzer erhält die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die Vertragssoftware per Download zuzugreifen und die Funktionalitäten der Vertragssoftware im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen zu nutzen. Der Nutzer darf die Anwendung für eigene Zwecke nutzen, seine Daten verarbeiten und speichern. Der Kunde darf die Vertragssoftware in den Arbeitsspeicher und auf die Festplatten der von ihm genutzten Hardware laden und maximal an der vertraglich vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen gleichzeitig nutzen.
- 2.2 Die jeweiligen Leistungen und Konditionen ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Eigenschaften der Vertragssoftware gelten nur dann als zugesichert, wenn diese im Vertrag konkret vereinbart wurden. Leistungsdaten und sonstige Softwarebeschreibungen stellen keine Zusicherungen bestimmter Eigenschaften dar.
- 2.3 Soweit der Nutzer das Zusatzmodul „Filialsystem“ mit erworben hat, stellt KOMSA Speicherplatz auf einem KOMSA-internen Server zur Verfügung. Die jeweiligen Serverfunktionen werden dem Nutzer softwaregesteuert zur Verfügung gestellt, wobei kein Anspruch auf bestimmte Nutzungsanteile besteht. KOMSA konfiguriert den Datenserver so, dass dieser automatisch über die Datenanbindungsfunktion erreichbar ist. Es werden folgende Dienstleistungen angeboten:
 - Bereitstellung von Server-Zugängen auf zentralem Datenbankserver
 - Bereitstellung und Betrieb von Server-Hardware einschließlich zugehöriger Betriebssystemsoftware
 - Bereitstellung sonstiger benötigter serverseitiger Software-Lizenzen
 - Nutzung modernster Sicherheitstechnologie, Schutz vor unerlaubten Zugriffen durch Authentifizierungsmechanismen
 - Durchführung von Virenskans
 - Transfervolumen je Filialverbund unbegrenzt
 - Wartung und Einrichtung des Datenbankservers
- 2.4 Für Nutzer des Zusatzmoduls Filialsystem hält KOMSA über eine App bestimmte Informationen des Nutzers zur Geschäftsentwicklung zum Abruf oder Herunterladen vom Datenbankserver der KOMSA bereit.
- 2.5 Soweit der Nutzer editionsabhängig die Funktion „Paketlabel“ mit erworben hat, hat er die Möglichkeit, über eine Schnittstelle nach Eingabe der Empfängeradressdaten Paketlabels abzurufen. Die Labels gelten für Pakete von max. 31 kg und Maßen von max. 60*60*120 cm. Der Inhalt ist versichert bis zu einem Wert von 500 €. Die Labels gelten nicht für Sperrgut oder Rundsendungen. Hierfür werden ggf. zusätzliche Kosten in Höhe von 10 € pro Paket berechnet. Die Abrechnung der abgerufenen Paketlabels erfolgt durch eine monatliche Sammelrechnung an den Nutzer.

Der Abruf darf durch den Nutzer nur zur eigenen Verwendung zum Zweck der Rücksendung von Waren an Unternehmen der KOMSA-Gruppe, insbesondere die aetka Communication Center AG, KOMSA Kommunikation Sachsen AG, w-support.com GmbH und KOMSA Data & Solutions GmbH erfolgen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Paketlabels an Dritte ist dem Nutzer untersagt.
- 2.6 Die internetbasierten Module des Warenwirtschaftssystems **easyfilius** stehen dem Kunden an sieben Tagen der Woche jeweils 24 Stunden zur Verfügung („Betriebszeit“). Die durchschnittliche Verfügbarkeit der jeweiligen Dienstleistung während der Betriebszeiten beträgt 98% im Kalenderjahresdurchschnitt. Während der übrigen Zeiten („Wartungszeiten“) kann die Anwendung dennoch, ggf. mit Unterbrechungen und Einschränkungen verfügbar sein; es besteht jedoch kein Anspruch auf Nutzung. Falls in den Betriebszeiten Wartungsarbeiten erforderlich werden und die Anwendung deshalb nicht zur Verfügung steht, wird KOMSA den Kunden hierüber möglichst rechtzeitig informieren. Für Ausfallzeiten aufgrund von gestörten Leitungsverfügbarkeiten übernimmt KOMSA keine Haftung.
- 2.7 KOMSA stellt über die in die Vertragssoftware integrierten Schnittstellen lediglich die technische Möglichkeit des Datenaustauschs und/oder bei entsprechender Autorisierung des Nutzers der elektronischen Bestellung bei den angebotenen Drittunternehmen zur Verfügung. Für die Aktualität und Richtigkeit der übermittelten Informationen (Produkt-, Preis- und Provisionsinformationen) übernimmt KOMSA keine Haftung. Im Fall elektronischer Bestellungen kommen entsprechende Lieferverträge nicht mit KOMSA, sondern mit den jeweiligen Drittanbietern zustande.
- 2.8 Die Übergabe der Vertragssoftware erfolgt am Routerausgang des von KOMSA genutzten Rechenzentrums. Die Anbindung des Nutzers an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Nutzers erforderlichen Hard- und Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- 2.9** KOMSA übermittelt dem Nutzer die für die Nutzung der Vertragssoftware erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifizierung. Dem Nutzer ist es nicht gestattet, diese Zugangsdaten über die vertraglich vereinbarte Anzahl von Arbeitsplätzen hinaus gleichzeitig zu nutzen, oder die Vertragssoftware auf Zeit an Dritte zu überlassen, z.B. der Vermietung oder des Leasings, die Vertragssoftware innerhalb oder außerhalb von Datennetzen zum Abruf bereitzuhalten, zu übermitteln oder öffentlich wiederzugeben.
- 2.10** KOMSA obliegt die tägliche Sicherung der Zentraldatenbank. KOMSA wird Virens Scanner und Firewalls einsetzen, um so unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Nutzers sowie die Übermittlung schädigender Daten, insbesondere Viren, zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist. Es ist dem Nutzer jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Falls eine Gefährdung auf andere Weise nicht technisch und wirtschaftlich angemessen und Erfolg versprechend beseitigt werden kann, ist KOMSA berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten des Nutzers zu löschen. KOMSA wird den Nutzer hiervon unterrichten.
- 2.11** Soweit der Nutzer Daten - gleich in welcher Form - an KOMSA übermittelt, stellt der Nutzer von diesen Daten Sicherungskopien auf eigenen Datenträgern her. KOMSA sichert ihre Server regelmäßig und schützt diese mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter. KOMSA stellt die Datensicherung der Datenbestände (Filesystem und Datenbanken) in einem Backup-Verfahren sicher. Für Dateninhalte sowie die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten ist allein der Nutzer verantwortlich.
- 2.12** Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet KOMSA keine weiteren Leistungen. Insbesondere ist KOMSA nicht zur Erbringung von Installations-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- und / oder Schulungsleistungen sowie zur Erstellung und Überlassung von Individualprogrammierungen bzw. von Zusatzprogrammen verpflichtet.
- 2.13** Die Software ist vom Umtausch ausgeschlossen. Der Nutzer ist verantwortlich für die Auswahl der Softwarelizenz und der erforderlichen Module, welche notwendig sind, um die von ihm angestrebten Ergebnisse zu erreichen.
- 2.14** Die KOMSA ist für Inhalte, die der Nutzer bereitstellt oder für Inhalte, die sich aus der Nutzung ergeben, nicht verantwortlich. KOMSA haftet nicht für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität sowie Qualität der erzeugten Druckerzeugnisse, die der Nutzer oder dessen Mitarbeiter durch die Anwendung selbst herstellen.

3. Leistungsänderungen

- 3.1** Die KOMSA kann die Vertragssoftware jederzeit in einer für den Nutzer zumutbaren Weise ändern und ergänzen. Die Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn sie aus wichtigem Grund erforderlich wird, z.B. für die Sicherstellung der Funktion von Schnittstellen zu Drittanbietern, und wenn die Leistungsmerkmale, wie in den Angeboten und der Dokumentation beschrieben, weiterhin im Wesentlichen erfüllt sind. Die KOMSA wird den Nutzer über die Änderungen mindestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail informieren.
- 3.2** Über Ziffer 3.1 hinausgehenden Änderungen kann der Nutzer mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per Email widersprechen. Widerspricht der Nutzer nicht, so werden auch diese Änderungen und Ergänzungen Vertragsbestandteil. KOMSA wird den Nutzer in der Änderungsmitteilung hierauf hinweisen. Widerspricht der Nutzer der Änderung fristgerecht, kann KOMSA den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

4. Nutzungsrechte

- 4.1** KOMSA räumt dem Nutzer für die Laufzeit dieses Vertrages das befristete, entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Vertragssoftware auf dem System des Nutzers bzw. modulabhängig vom System im Rechenzentrum der KOMSA im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen.
- 4.2** Zur Vertragssoftware gehören auch Ergänzungen (Updates) der Software, die KOMSA dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt. Neuauflagen (Upgrades) sind innerhalb des Nutzungsmodells von KOMSA nicht geschuldet. KOMSA ist jedoch berechtigt, bei Neuauflagen (Upgrades) die genutzte Version durch das Upgrade zu ersetzen, wenn das Upgrade im wesentlichen denselben Funktionsumfang bietet wie die Version, auf die sich der Nutzungsvertrag bezieht. Soweit KOMSA während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der Vertragssoftware bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise.
- 4.3** Über die Zwecke dieses Vertrages hinaus ist der Nutzer nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu nutzen, zu vervielfältigen, herunter zu laden oder Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen.
- 4.4** Wird die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist KOMSA berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. KOMSA wird den Nutzer hiervon schnellstmöglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen.
- 4.5** Für jeden einzelnen Fall, in dem der Nutzer die Nutzung der Vertragssoftware durch Dritte schuldhaft ermöglicht, hat er jeweils Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu leisten, die im Falle des Abschlusses eines Vertrages während einer ordentlichen Vertragsdauer von zwei Jahren für einen einzelnen Nutzer angefallen wäre. Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem Nutzer vorbehalten. Darüber hinaus ist KOMSA berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und den Zugang zu sperren. KOMSA behält sich weitergehende Rechte vor.
- 4.6** Im Falle einer unberechtigten Nutzung bzw. Nutzungsüberlassung an Dritte hat der Nutzer der KOMSA auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen über sämtliche Umstände, die zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Dritten erforderlich sind, insbesondere dessen Name und Anschrift mitzuteilen.
- 4.7** Die zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere Artikelbilder, Produktinformationen, Datenblätter) dürfen nur solange verwertet werden, wie ein entsprechendes Vertragsverhältnis mit KOMSA besteht und KOMSA eine Autorisierung seitens des Herstellers hat. Sollten diese Freigaben widerrufen werden, ist der Nutzer verpflichtet, die Darstellung der Bilder auf Verlangen von KOMSA sofort zu beenden. Eine Weitergabe der dem Nutzer zur Verfügung gestellten Daten an Dritte ist dem Nutzer ausdrücklich untersagt.

4.8 Bei Verstößen des Nutzers gegen das Urheberrecht an der überlassenen Software und den überlassenen Daten behält sich KOMSA das Recht vor, diesen Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen und die Software ohne Vorankündigung zu deaktivieren. Jede Nutzung der dem Nutzer auf Grundlage dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Artikeldaten außerhalb dieser Vereinbarung oder einer durch KOMSA erteilten Erlaubnis wird mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € pro Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs geahndet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt von dieser Vertragsstrafe unberührt. Der Nutzer stellt KOMSA von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

5. Vervielfältigungsrechte

5.1 Bei der Vertragssoftware und den zugehörigen Produkten handelt es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Programm. Eigentums- und Copyrightvermerke dürfen weder in der Software, noch in der Dokumentation manipuliert werden. KOMSA bleibt Inhaberin aller Rechte an der dem Nutzer überlassenen Software einschließlich des jeweils dazugehörigen Materials, auch wenn der Nutzer sie nach vorheriger Freigabe verändert oder mit seiner eigenen Software oder derjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen abgestimmten Änderungen oder Verbindungen sowie bei der abgestimmten Erstellung von Kopien bringt der Nutzer einen entsprechenden Urheber- und Eigentumsvermerk an.

5.2 Der Nutzer darf die Vertragssoftware, Logos, Quellcode, Dokumentationen usw. weder anbieten noch verbreiten, insbesondere durch das Betreiben, die Nutzung oder Unterstützung von Tauschbörsen, Download-Services oder Streaming-Diensten. Darüber hinaus ist es dem Nutzer untersagt, entsprechende Links zur Verfügung zu stellen. KOMSA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, entsprechende Prüfungen zu veranlassen.

5.3 Der Nutzer darf das Programm oder das dazu gehörende schriftliche Material weder kopieren/vervielfältigen, noch entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte überlassen. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Software zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), zu übersetzen, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, es sei denn, dass, und nur insoweit wie zwingend anwendbares Recht dies ausdrücklich gestattet. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Software weiter zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen. Weiterhin ist untersagt, das schriftliche Material oder den Quellcode auch nur teilweise zu verändern oder anhand von Material oder Quellcode Software zu erstellen oder erstellen zu lassen. Jede die Rechte des Urhebers und/oder von KOMSA beeinträchtigende Handlung ist unzulässig.

5.4 Der Nutzer darf das gelieferte Programm nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

5.5 Darüber hinaus kann der Nutzer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

5.6 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Nutzer Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

5.7 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren des ganzen Handbuchs oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Nutzer nicht anfertigen.

6. Obhutspflicht

6.1 Der Nutzer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

6.2 Der Nutzer wird die ihm zugeordnete Nutzer- und Zugangsberechtigung sowie Identifikations- und Authentifizierungssicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen und nicht an unberechtigte Dritte weitergeben. Sobald Anzeichen dafür vorliegen, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Nutzer verpflichtet, KOMSA umgehend hiervon zu informieren.

6.3 Der Nutzer wird seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Nutzer seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder der zugehörigen Dokumentationen anzufertigen.

6.4 Verletzt ein Mitarbeiter des Nutzers die Rechte des Urhebers und/oder der KOMSA, ist der Nutzer verpflichtet, KOMSA unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen und nach Kräften an der Aufklärung der Rechtsverletzung mitzuwirken.

7. Datensicherung

7.1 Für die Datensicherung ist der Nutzer verantwortlich.

7.2 Der Nutzer wird die an KOMSA übermittelten Daten und Inhalte regelmäßig und Gefahr entsprechend, mindestens jedoch einmal täglich, sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu gewährleisten.

8. Fehlermeldungen

8.1 Der Nutzer wird Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen der KOMSA unverzüglich schriftlich melden und dabei genau angeben, wie und unter welchen Umständen der Fehler bzw. der Mangel auftritt und KOMSA bei der Fehlersuche

unentgeltlich aktiv unterstützen. Der Nutzer stellt KOMSA insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung, die KOMSA zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.

- 8.2** Der Nutzer muss seine Störungsmeldungen und Fragen präzisieren. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss der Nutzer die von KOMSA erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Nutzer Checklisten von KOMSA verwenden.
- 8.3** Erbringt KOMSA Leistungen bei der Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann KOMSA eine gesonderte Vergütung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder der KOMSA nicht zuzuordnen ist. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei KOMSA dadurch entsteht, dass der Nutzer seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Software unsachgemäß bedient oder von KOMSA empfohlene Services (Software-Wartung und Support) nicht in Anspruch genommen hat. Die KOMSA ist in diesen Fällen berechtigt, dem Nutzer mindestens eine Aufwandsentschädigung nach angefallenen Stunden lt. aktueller Preisliste in Rechnung zu stellen.

9. Sonstige Rechte und Pflichten des Nutzers

- 9.1** Der Nutzer wird alle seine zur Leistungserbringung und Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Mitwirkungspflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen.
- 9.2** Der Nutzer wird in alleiniger Verantwortung dafür sorgen, dass er über einen Internetanschluss und eine geeignete Soft- und Hardwareausstattung bzw. -konfiguration verfügt. Die Bedienung und Aufrechterhaltung dieser technischen Voraussetzungen liegt allein in der Verantwortung des Nutzers.
- 9.3** Der Nutzer testet die Vertragssoftware gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Nacherfüllung und der Wartungs- und Supportleistungen erhält.
- 9.4** Der Nutzer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Vertragssoftware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter von KOMSA immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- 9.5** Bei der Nutzung der Vertragssoftware sowie der vertragsgegenständlichen Leistungen wird der Nutzer alle einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften beachten. Dem Nutzer ist es insbesondere untersagt, Daten oder Inhalte einzustellen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Nutzer ist für die von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. KOMSA überprüft die Inhalte weder auf ihre Richtigkeit, noch auf Virenfreiheit, noch auf deren technische Verarbeitbarkeit hin.
- 9.6** Die Aktualisierung der Vertragssoftware obliegt grundsätzlich dem Nutzer. Sobald eine neue Version der Vertragssoftware zur Verfügung steht, wird KOMSA dem Nutzer die entsprechenden Release-Informationen übermitteln. Der Nutzer muss sich auf dieser Grundlage selbstständig über die neue Versionen informieren und die entsprechende Installation auf eigene Verantwortung durchführen.
- 9.7** Der Nutzer wird vor der Übertragung von Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen. Der Nutzer wird bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages seine im System vorhandenen Datenbestände durch Downloads regelmäßig sichern, da nach Beendigung des Vertrages auf diese Datenbestände kein Zugriff durch den Nutzer mehr möglich ist.
- 9.8** Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die vom Nutzer bereitgestellten Daten oder Inhalte geltend, ist KOMSA berechtigt, die Inhalte ganz oder vorläufig zu sperren, wenn ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte besteht. Der Nutzer ist verpflichtet, den Rechtsverstoß sofort einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachzuweisen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht umgehend nach, ist KOMSA unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und den Zugang des Nutzers zu sperren. Aufwendungen, die KOMSA durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann KOMSA dem Nutzer in Rechnung stellen. Hat der Nutzer die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er KOMSA den daraus entstehenden Schaden ersetzen und KOMSA insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.
- 9.9** Der Nutzer ist verpflichtet, alle sachdienlichen Mitwirkungshandlungen unverzüglich und kostenlos vorzunehmen, insbesondere, wenn KOMSA ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.
- 9.10** Bei einem Verstoß des Nutzers gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist KOMSA nach ihrer Wahl berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem Nutzer ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Kosten, die KOMSA durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann KOMSA dem Nutzer in Rechnung stellen. Hat der Nutzer die Rechtsverletzung zu vertreten, ist er der KOMSA gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Nutzer stellt KOMSA insoweit von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- 9.11** KOMSA oder ein von KOMSA hierzu ermächtigter Dritter sind berechtigt, Lizenzüberprüfungen zur Feststellung der Anzahl der Nutzer an den Systemen des Nutzers durchzuführen.
- 9.12** Bei einer Beendigung des Vertrages hat der Nutzer die überlassene Software einschließlich sämtlicher Kopien, die Materialien, Dokumentationen, die Datenträger und sonstigen Unterlagen unverzüglich herauszugeben bzw., soweit die Kopien auf einer Festplatte sind, diese zu löschen. Der Nutzer hat der KOMSA schriftlich zu bestätigen, dass keine weiteren Kopien mehr existieren.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 10.1** Der Nutzer wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit aller zum Betrieb des Systems erforderlichen Dateien einschließlich der Dokumentation sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen KOMSA innerhalb weiterer 7 Tage gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Die Vorgaben des Mängelformulars sind zu beachten.
- 10.2** Mängel, die im Rahmen der beschriebenen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Ziffer 10.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 10.3** Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

11. Haftung

11.1 Mängelhaftung

- 11.1.1** Es wird darauf hingewiesen, dass es KOMSA nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Fehler sind KOMSA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Nutzer unterstützt KOMSA bei der Fehlerbeseitigung und stellt alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 11.1.2** Mängel der überlassenen Software und sonstiger Unterlagen werden von KOMSA nach entsprechender Mitteilung durch den Nutzer innerhalb angemessener Zeit behoben. KOMSA wird nach eigener Wahl entweder Hinweise zur Behebung des Mangels geben, zumutbare Umgehungen mitteilen oder Datenträger oder schriftliche Informationen zur Behebung des Mangels zusenden. KOMSA behält sich vor, Mängel durch Nachbesserung, Austausch oder durch Überlassung eines neuen Release zu beseitigen. Mängel sind wesentliche Abweichungen von der vertraglich festgelegten Spezifikation. Zusätzliche Wartungs- und Supportleistungen können gegen gesonderte Vergütung durch KOMSA erbracht werden.
- 11.1.3** Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass KOMSA dem Nutzer zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet KOMSA Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Nutzer eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der zur Verfügung gestellten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Nutzer muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.
- 11.1.4** Zum Zwecke der Mängelprüfung- und -beseitigung gestattet der Nutzer KOMSA den Zugriff auf die Software per Fernzugriff. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Nutzer nach Anweisung der KOMSA her.
- 11.1.5** Schlägt die Nachbesserung aus Gründen, die KOMSA zu vertreten hat, innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Nutzer die vereinbarte Vergütung um einen angemessenen Betrag mindern. Das Recht der Minderung ist der Höhe nach auf die auf den mangelhaften Leistungsteil entfallende monatliche Vergütung beschränkt.
- 11.1.6** Der Nutzer ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz für die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Die Beseitigung von Mängeln an der Software darf ausschließlich durch KOMSA erfolgen.
- 11.1.7** Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Nutzer KOMSA unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Nutzer die Nutzung der Arbeitsergebnisse aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er ermächtigt die KOMSA bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht KOMSA von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Nutzer die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der KOMSA anerkennen. KOMSA stellt den Nutzer von den Kosten und Schäden frei, die ausschließlich auf die Anspruchsabwehr durch KOMSA zurückzuführen sind.
- 11.1.8** Erbringt KOMSA außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht KOMSA eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Nutzer dies gegenüber KOMSA stets schriftlich zu rügen und KOMSA eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer KOMSA Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die unten im Abschnitt 11.2 festgelegten Grenzen.
- 11.1.9** Das Kündigungsrecht des Nutzers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

11.2 Allgemeine Haftungsgrundlagen

- 11.2.1** Die Haftung von KOMSA und ihrer Erfüllungsgehilfen ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Außer bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen ist die Haftung von KOMSA auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die vom Nutzer für ein Jahr zu zahlende Vergütung (Jahreslizenzgebühr). Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus Produkthaftung, KOMSA zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und der Nichterfüllung selbständiger Garantien. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden, wegen entgangenen Gewinns, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Nutzer sowie für sonstige Folgeschäden ausgeschlossen.
- 11.2.2** Für den Verlust von Daten haftet KOMSA in ihrem Verantwortungsbereich unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 11.2.1 nur, soweit der Nutzer seine Daten mindestens einmal täglich in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11.2.3** Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Nutzers vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden, und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere,

störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung ist außerdem ausgeschlossen für mit der Software erstellte Dokumente und Auswertungen – diese sind vom Nutzer vor Verwendung in jedem Fall auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

- 11.2.4** Die verschuldensunabhängige Haftung der KOMSA für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 536 a Absatz 1 des BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.2.5** KOMSA stellt das Lizenzmaterial im Rahmen und nach Maßgabe ihrer Internetressourcen zur Verfügung. Der Übertragungsweg zum Nutzer liegt außerhalb des Einflussbereichs von KOMSA. Für Datenverluste, Daten- oder Qualitätsänderungen, die durch die Übertragung des Materials entstehen, kann KOMSA daher keine Gewähr übernehmen.
- 11.2.6** Der Nutzer verpflichtet sich dazu, KOMSA von allen Ansprüchen, Forderungen, Schadensersatzforderungen oder sonstigen Verlusten, einschließlich aller angemessenen Rechtsanwaltskosten, schadlos zu halten und freizustellen, die von Dritten geltend gemacht werden und darauf zurückzuführen sind, dass der Nutzer den easy filius rechtswidrig nutzt oder schuldhaft gegen die vorliegende Vereinbarung verstößt.

11.3 Schadensminderungspflicht

Der Nutzer wird – im Hinblick auf die gesetzliche Schadensminderungspflicht – an der Vermeidung und Minderung von Schäden sowie an ihrer Feststellung und Behebung in angemessenem Umfang mitwirken.

11.4 Höhere Gewalt

- 11.4.1** KOMSA ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung der Leistung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.
- 11.4.2** Als Umstände höherer Gewalt gelten z.B. Kriege, Streiks, Unruhen, Enteignung, Sturm, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von KOMSA nicht zu vertretende Umstände (insbesondere Wassereintritte, Stromausfälle und Unterbrechung oder Zerstörung Daten führender Leitungen).
- 11.4.3** KOMSA wird die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen und in gleicher Weise informieren, sobald das Ereignis höherer Gewalt nicht mehr besteht.

11.5 Verjährung

Ansprüche des Nutzers verjähren nach 1 Jahr. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie der KOMSA zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden, bei der Nichterfüllung selbständiger Garantien, und wenn KOMSA Arglist vorwerfbar ist.

12. Referenzen

KOMSA ist berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende Zusammenarbeit der Parteien zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.

13. Wartungs- und Supportleistungen

13.1 Umfang der Wartungs- und Supportleistungen

- 13.1.1** Die Wartungs- und Supportleistungen, die KOMSA im Nutzungsmodell erbringt, umfassen:
- die Bereitschaft zur Beseitigung von Fehlern an der Vertragssoftware
 - die Aktualisierung oder Erweiterung der Vertragssoftware (Updates) in Zusammenhang mit der Fehlerbeseitigung
 - die telefonische Beratung des Nutzers in Fragen, die sich für ihn bei der Softwarenutzung ergeben (Montag bis Freitag, außer an bundeseinheitlichen und sächsischen Feiertagen, von 09.00 bis 18.00 Uhr)
 - Fehleranalyse per Fernwartung (Breitband-Internetanschluss vorausgesetzt), wenn die Datenverarbeitungseinheiten, auf denen die Vertragssoftware installiert ist, funktionsbereit sind
 - Unterstützung bei von KOMSA bezogener Hardware
 - Dokumentation zur Vertragssoftware
- 13.1.2** Upgrades oder funktionale Erweiterungen sind nach jeweiligem Angebot kostenpflichtig.
- 13.1.3** Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Nutzers, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht von KOMSA zu vertretene Einwirkungen verursacht werden. Diese und darüber hinausgehende Leistungen können zusätzlich auf der Basis von Serviceaufträgen gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.
- 13.1.4** KOMSA gewährt dem Nutzer Zugriff auf den kennwortgeschützten Support-Bereich (FTP-Zugang). KOMSA bestimmt den Umfang und den Inhalt nach eigenem Ermessen. Der Nutzer kann jedoch jederzeit Anregungen und Hinweise geben sowie Verbesserungsvorschläge unterbreiten.
- 13.1.5** KOMSA kann die Software-Standard-supportleistung jederzeit anpassen und abändern.
- 13.1.6** Die Supportleistungen werden in deutscher Sprache erbracht.
- 13.1.7** KOMSA ist verpflichtet, vom Nutzer gemeldete Fehler der Vertragssoftware zu untersuchen und dem Nutzer nach Möglichkeit Hinweise zu geben, um die Folgen des Fehlers zu beseitigen. Bei wesentlichen Fehlern der Vertragssoftware ist KOMSA verpflichtet, den Fehler in einer der folgenden neuen Softwareversion zu beseitigen. Voraussetzung für Fehlersuche und Fehlerbeseitigung ist die Erfüllung der dem Nutzer obliegenden Mitwirkungspflichten.
- 13.1.8** Wartungs- und Supportleistungen werden von KOMSA nur für den neuesten Softwarestand bereitgestellt. Für die jeweils zuvor gültige Version wird Support für maximal 6 Monate weiter geleistet.
- 13.1.9** Sonstige Fehler sind nur zu beheben, wenn dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn

eine Neuprogrammierung wesentlicher Teile der Software erforderlich ist. Dies gilt nicht für Gewährleistungsfälle.

13.1.10 Insbesondere, aber ohne darauf beschränkt zu sein, erbringt KOMSA unter den folgenden Umständen KEINERLEI Supportleistungen:

- Probleme, die entstehen, weil der Nutzer Änderungen an der Software vorgenommen hat oder Probleme, die von einer vertragswidrigen Benutzung herrühren oder die in einer Hardware-Umgebung oder in Zusammenhang mit einer Software-Umgebung entstehen, die nicht in der entsprechenden Dokumentation beschrieben ist. KOMSA ist nicht zur Erbringung von Supportleistungen für Datenbanken verpflichtet, auf denen Fragen in strukturierter Abfragesprache (SQL-Fragen) manuell oder über Trigger vorgenommen wurden, durch die der Datenbestand oder die Datenstrukturen innerhalb einer Softwaredatenbank modifiziert werden. Zu diesen Fragen gehören insbesondere Update-, Delete- und Drop-Statements.
- für Produkte von Drittanbietern, für die der Partner keine Lizenz als Bestandteil der Software erworben hat. Dies gilt auch, falls solche Produkte zusammen mit der Software geliefert werden.
- für Probleme, die von der unsachgemäßen Installation, nicht ausreichendem Endnutzertraining, nicht vorhandener oder nicht ordnungsgemäßer Betriebsausstattung, Bedienungsfehlern oder fehlerhafter Hardware herrühren.

13.2 Mitwirkungspflichten des Nutzers im Rahmen der Wartungs- und Supportleistungen

13.2.1 Der Nutzer ermöglicht KOMSA die Simulation und Analyse der Probleme bezüglich sämtlicher Releases mittels Testsystemen und Hilfsprogrammen.

13.2.2 Der Nutzer räumt KOMSA das Recht auf Zugang zu seinen betroffenen Systemen ein, um die Supportleistungen zu ermöglichen.

13.2.3 Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass seine Hardware- und Softwareinstallation stets die aktuellen Systemanforderungen erfüllt. Die Installation beinhaltet insbesondere Fernwartungs-Software und Datenbank-Analysewerkzeuge.

13.2.4 Der Nutzer wird auftretende Fehler, Performanceverschlechterungen und sonstige, die Notwendigkeit von Wartungsmaßnahmen anzeigende Umstände KOMSA spätestens am nächsten Werktag mitteilen und KOMSA bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, KOMSA auf deren Anforderung schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.

13.2.5 Der Nutzer hat KOMSA den Breitband-Internetzugang zu den IT-Komponenten, auf denen die easy filius-Software installiert ist, zu gestatten. Er hat auch die für die Durchführung der Wartungsarbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit zu halten und diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung zu stellen.

13.2.6 Der Nutzer benennt KOMSA einen Systemverantwortlichen, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann. Der Systemverantwortliche ist Ansprechpartner von KOMSA in allen Fragen der Durchführung des Vertrages.

13.2.7 Es obliegt dem Nutzer, regel- und ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebung der Vertragssoftware ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten. .

14. Vergütung, Zahlungsbedingungen

14.1 Für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software hat der Nutzer eine einmalige Einrichtungspauschale sowie eine monatliche Vergütung (Nutzungs-/ Lizenzgebühr) an KOMSA zu zahlen. Die Höhe sowie die Fälligkeiten der Zahlungen richtet sich nach dem konkret beauftragten Angebot, liegt ein solches nicht vor, nach der jeweils aktuellen Preisliste der KOMSA.

14.2 Sind keine gesonderten Zahlungsfristen vereinbart, sind die abgerechneten Leistungen ab Rechnungsdatum sofort zur Zahlung fällig.

14.3 Der Nutzer wird KOMSA ermächtigen, die fälligen Rechnungsbeträge im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen, und für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen.

14.4 Der Nutzer hat die Nutzung der Vertragssoftware unter den ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten und etwaige mit dem Programm an KOMSA übermittelte Aufträge auch dann zu vergüten, wenn sie durch unbefugte Dritte erfolgt. Die Vergütungspflicht besteht insbesondere dann, wenn der Nutzer einen begründeten Verdacht hatte, dass die Zugangsdaten Dritten bekannt geworden sind, und er KOMSA hiervon nicht unverzüglich informiert hat.

14.5 KOMSA hat das Recht, die monatliche Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen zu ändern. Eine solche Preisänderung ist jedoch frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss und nur einmal jährlich zulässig. KOMSA wird dem Nutzer die Änderung spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich ankündigen. Für den Fall, dass die Preiserhöhung mehr als 10 % des bisherigen Preises ausmacht, ist der Nutzer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. In diesem Fall gelten bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten Preise.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung von Forderungen

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Nutzer nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Nutzer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu. Der Nutzer kann seine Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis nur mit schriftlicher Zustimmung von KOMSA an Dritte abtreten.

16. Vertragslaufzeit und Kündigung

16.1 Der Software-Nutzungsvertrag zwischen KOMSA und dem Nutzer kommt mit Unterzeichnung des Angebotes durch den Nutzer zustande und läuft auf unbestimmte Zeit. Soweit keine anderen Fristen vereinbart sind, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden, seitens des Kunden jedoch erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit von 36 Monaten.

16.2 Eine fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ist beiden Vertragsparteien unbenommen. Als wichtiger Grund ist für KOMSA insbesondere anzusehen,

- wenn der Nutzer zahlungsunfähig wird oder über sein Vermögen ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird
- wenn Umstände eintreten, welche die Kreditwürdigkeit des Nutzers objektiv nachhaltig beeinträchtigen, und/oder wenn die Zahlungsverpflichtungen des Nutzers nicht versicherbar sind
- wenn die Vermögensverhältnisse des Nutzers sich derart verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung oder ordnungsgemäße Fortführung des Geschäftsbetriebes des Nutzers gefährdet oder nicht mehr möglich ist
- wenn der Nutzer mit einer Zahlung in Verzug kommt
- mehrfache Rücklasten
- wenn der Nutzer gegen eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Nutzungsbedingungen verstößt
- jede Änderung des Geschäftszweckes, der Unternehmerstellung, der Zusammensetzung der Gesellschaft, der Gesellschafter oder des Vorstandes des Nutzers sowie jede wesentliche Änderung im Gesellschaftsvertrag und des Inhabers des Nutzer-Unternehmens
- wenn das Festhalten am Vertrag infolge von höherer Gewalt nicht zumutbar ist
- bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit dem Nutzer oder der Organisation, der der Nutzer angehört
- wenn ein Festhalten am Vertrag durch ein dem Nutzer zurechenbares Verhalten oder daraus entstandene Rechtsfolgen für KOMSA unzumutbar wird
- wenn der Nutzer auf demselben wirtschaftlichem Betätigungsfeld wie KOMSA tätig wird
- wenn der Nutzer in zwei aufeinander folgenden Monaten keine Umsätze über das Warenwirtschaftssystem generiert
- bei Verstößen gegen das Urheberrecht

16.3 Kündigungen bedürfen zur Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

16.4 Dem Nutzer steht bei Beendigung dieses Vertrages kein Ausgleich irgendwelcher Art zu.

16.5 Mit Wirksamkeit der Kündigung darf der Nutzer die ihm zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere Artikeldaten und -bilder) nicht mehr verwenden. Das Nutzungsrecht der Softwarelizenz einschließlich der dazu gehörenden Module und Dokumentationen der Software erlischt. Sämtliche Leistungen und elektronischen Dienste werden eingestellt.

16.6 Alle ausstehenden Forderungen von KOMSA werden bei Beendigung dieses Vertrages sofort fällig, insbesondere sofern abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden.

17. Löschungspflicht bei Vertragsbeendigung

17.1 Der Nutzer darf nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiterbenutzen. KOMSA wird die Nutzungsmöglichkeiten der Software ab Vertragsende sperren und gegebenenfalls übermittelte Daten löschen. Der Nutzer muss die Sicherung seiner Geschäftsbelege, für die gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, deshalb vor Vertragsende vornehmen.

17.2 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Nutzer zur vollständigen und endgültigen Löschung bzw. Vernichtung sämtlicher Datenträger und mit der Vertragssoftware übermittelten Materialien und Unterlagen sowie etwaiger Kopien verpflichtet. Die Archivierung der mit dem Programm erstellten Geschäftsbelege, für die gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, ist dem Nutzer jedoch gestattet.

18. Datenschutz und Vertraulichkeit

18.1 Geheimhaltungspflicht

18.1.1 Sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der KOMSA-Gruppe, zu denen Mitarbeiter des Nutzers im Zusammenhang mit diesem Vertrag Zugang erhalten, sind unbefristet geheim zu halten.

18.1.2 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses Vertrages sind alle Dokumente, Unterlagen, Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern und sonstige Informationen und Angaben, die KOMSA dem Nutzer – einschließlich dessen Arbeitnehmern, Beratern oder sonstigen eingeschalteten Erfüllungsgehilfen – offenlegt und die als vertraulich gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulich sind. Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ erstreckt sich auch auf den Abschluss und den Inhalt dieses Vertrages und die Verhandlungen der Parteien.

18.1.3 Der Nutzer verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen der KOMSA-Gruppe dauerhaft geheim zu halten und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KOMSA ganz oder teilweise Dritten mitzuteilen, zugänglich oder anderweitig bekannt zu machen. Der Nutzer wird alle Unterlagen, Informationen und Daten, die er zur Durchführung dieses Vertrages erhalten hat und die ihm als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

18.1.4 Der Nutzer ist berechtigt, seinen Arbeitnehmern, Beratern oder sonstigen von ihm eingeschalteten Erfüllungsgehilfen Vertrauliche Informationen zugänglich oder anderweitig bekannt zu machen, sofern und soweit dies zum Zweck dieses Vertrages zwingend erforderlich ist. Diese Personen müssen entweder aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sein oder im Umfang der Regelung in diesen Nutzungsbedingungen verpflichtet werden.

- 18.1.5** Eine Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dieser Ziffer besteht nicht, sofern und soweit der Nutzer gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung verpflichtet ist, Vertrauliche Informationen offen zu legen, die Vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder dem Nutzer bereits vor deren Offenlegung bekannt waren.
- 18.1.6** Der Nutzer wird auf Verlangen von KOMSA alle Vertraulichen Informationen der KOMSA-Gruppe (einschließlich sämtlicher davon gefertigter Kopien, Abschriften, Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern und sonstigen Vervielfältigungen sowie Auswertungen Vertraulicher Informationen) sofort an KOMSA herausgeben bzw. deren Herausgabe sicherstellen oder diese nachweislich vernichten bzw. löschen. Der Nutzer wird KOMSA auf Anfordern unverzüglich die Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich bestätigen.

18.2 Datenschutz

- 18.2.1** Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Der Nutzer wird die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und seine im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 18.2.2** Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Nutzer selbst oder durch KOMSA personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, und stellt im Falle eines Verstoßes KOMSA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- 18.2.3** Es wird klargestellt, dass der Nutzer sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr der Daten“ bleibt (§ 11 BDSG). Der Nutzer ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen nutzerspezifischen Daten (eingegebene, verarbeitete, gespeicherte, ausgegebene Daten) allein berechtigt. KOMSA nimmt keinerlei Kontrolle der für den Nutzer gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Nutzer. KOMSA ist berechtigt, die Daten des Nutzers (z.B. zur Einhaltung von gesetzlichen Lösungs- und Sperrungspflichten) und im Rahmen dieses Vertrages zu verarbeiten, zu nutzen und/oder zu löschen.
- 18.2.4** **KOMSA unterrichtet hiermit den Nutzer über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zur Vertragsdurchführung, insbesondere auch zu folgenden Zwecken:**
- **zum Aufdecken sowie Unterbinden einer rechtswidrigen Inanspruchnahme oder zur Durchsetzung der Ansprüche gegenüber dem Nutzer**
 - **um die Inanspruchnahme der vereinbarten Dienste zu ermöglichen und abzurechnen**
 - **Bestands- und Verbindungsdaten zum Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen von Störungen und Fehlern**
 - **Prüfungen über das Kreditlimit des Nutzers**
 - **Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Realisierung der Supportleistungen**
- Der Nutzer ist damit einverstanden, dass seine Daten zu diesen Zwecken von KOMSA erhoben, verarbeitet, gespeichert, genutzt und weitergegeben werden.**
- 18.3** Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung des Nutzers gegen eine Verpflichtung aus den Ziffern 18.1. und 18.2. behält sich KOMSA das Recht vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 € geltend zu machen. Sollten Ansprüche Dritter aus einer solchen Zuwiderhandlung des Nutzers oder einem Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen erwachsen, stellt der Nutzer KOMSA von allen Ansprüchen frei.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1** Künftige Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese ist durch eine E-Mail gewahrt.
- 19.2** Hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus dem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 19.3** Erfüllungsort ist Hartmannsdorf. Gerichtsstand ist Chemnitz.
- 19.4** Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KOMSA Data & Solutions GmbH, einzusehen unter www.komsa-data.de. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.